

Information für Betreiber von Trinkwassererwärmungsanlagen (Trinkwasserverordnung-TrinkwV¹) mit den seit 09.01.2018 gültigen Änderungen

Eine Großanlage ist eine Anlage mit einem Speicher- Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss- Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung.

Es ist davon auszugehen, dass Letzteres der Fall sein dürfte, wenn zumindest drei Wohnungen versorgt werden. Das sollten die Eigentümer der Anlagen mit einem Fachunternehmen klären.

Die Untersuchung auf Legionellen hat dann zu erfolgen, wenn Duschen oder andere Anlagen zur Vernebelung von Trinkwasser (z.B. Klimaanlage) vorhanden sind.

Es sind dabei zumindest der Vorlauf, die Zirkulation und eine repräsentative Anzahl von Proben im Netz auf Legionellen zu untersuchen. Bitte beachten Sie bei der Festlegung der Anzahl von Netzproben die aktuelle UBA- Empfehlung.

Lassen Sie sich dazu auch von einem Fachunternehmen beraten.

Anlagen, die im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser bereitstellen, unterliegen der Anzeige- und Untersuchungspflicht. Die Untersuchung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Dazu gehören Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Altenheime sowie Hotels, Pensionen u. a. .

Anlagen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Trinkwasser bereitstellen, sind alle drei Jahre zu untersuchen. Neuanlagen sind innerhalb von 3-12 Monaten nach Inbetriebnahme zu untersuchen. Das Gesundheitsamt LDS empfiehlt jedoch die Untersuchung zur Inbetriebnahme, da während der Bauphase die Betriebsbedingungen eine Legionellenvermehrung begünstigen können.

„**öffentliche Tätigkeit**“ ist die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis.

„**gewerbliche Tätigkeit**“ ist das Vermieten von Wohnungen oder Gewerbeflächen

Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes sind sowohl vom Eigentümer der Anlage als auch von der Untersuchungsstelle dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Dazu steht dem Eigentümer ein Formular auf der o.g. Internetseite zur Verfügung.

Alle Befunde aus Anlagen, die im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, sollen dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Auf der Internetseite des Landkreises finden Sie unter www.dahme-spreewald.de (Bürgerservice, Gesundheitsamt, Trinkwasser) Formulare und weitere Informationen.

Für Beratungen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bearbeitungsstand: Februar 2018

¹ Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001